

Exposé

Bauplatz Nr. 3 (Rosenberger und Kappmannsgrund Ost)

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Bebauungsplans "Rosenberger und Kappmannsgrund Ost, 1. und 2. Bauabschnitt, 2. Änderung", nördlich vom Neubaugebiet Kappmannsgrund 5. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sind dem Textteil des Bebauungsplan zu entnehmen. Das Grundstück hat eine voraussichtliche Fläche von 382 m². **Bitte beachten Sie, dass die endgültige Größe noch von der Abschlussvermessung abhängig ist.**



Objekt-Nr.: GR14446

Grundstücksgröße: 382 qm
Kaufpreis: 229.200,00 €

inkl. Erschließungskosten,
 inkl. Entwässerungskosten,
 zzgl. Hausanschlusskosten,
 inkl. Vermessungskosten,
 inkl. Kostenerstattungsbetrag

Flurstücksnummer: 15161/1

Adresse:
 Im Rosenberger
 Gemarkung Großgartach
 74211 Leingarten



Ansprechpartner

Frau Olga Dominke
 Grundstücksverkehr
 Stadt Leingarten
 Telefon: 07131/4061-45
 E-Mail: Olga.Dominke@leingarten.de

Ansprechpartner für baurechtliche Fragen

Herr Felix Hellmich
 Stv. Bauamtsleiter
 Stadt Leingarten
 Telefon: 07131 406114
 E-Mail: Felix.Hellmich@leingarten.de

Anbieter

Stadt Leingarten

powered by

Fakten

Nutzung	Allgemeines Wohngebiet
Angebotstyp	Verkauf
Fläche	382 qm
Kaufpreis	229.200,00 €
Quadratmeterpreis	600,00 €/qm
Bebauungsplan rechtskräftig seit	keine Angabe
Erschließung	bereits erschlossen
Bauzwang	ja , Der Bauplatzbewerber verpflichtet sich vertraglich, auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit dem Bau zu beginnen und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bauen.
Haustypen	Einfamilienhaus, Doppelhaus
GRZ	0,3
Vollgeschosse	1
Einschränkungen	<p>Bauverpflichtung Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit dem Bau zu beginnen und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen.</p> <p>Eigenutzungsverpflichtung Der Erwerber verpflichtet sich, dass auf dem Vertragsgegenstand zu errichtende Wohngebäude (Hauptwohnung) ab Bezugsfertigkeit selbst zu nutzen und dort mindestens auf fünf Jahre ununterbrochen seine Hauptwohnung zu begründen. Berufs-, familien- und gesundheitsbedingte kurzzeitige Unterbrechungen der Eigennutzung des Vertragsgegenstandes von insgesamt weniger als zwei Jahren sind zulässig. Die Frist verlängert sich dann entsprechend.</p> <p>Übertragungs- und Belastungsbeschränkung Bis zum Ablauf der Dauer der Eigenutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder</p>

einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung). **Rückkaufsrecht / Vertragsstrafe** Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren, kann die Stadt Leingarten entweder eine Vertragsstrafe verlangen oder ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

Einheimischenklausel ja

Infrastruktur

- Wasserversorgung
- Energieversorgung

Kommunikation

- Glasfaseranschluss

Umgebung

- Kinderkrippe
- Schulen
- Kitas
- Schwimmbäder / Badeseen
- Sporteinrichtungen
- Krankenhäuser / Kliniken
- Alten- und Pflegeheime
- Einkaufsmöglichkeiten
- Ärzte
- Kindergarten
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Spielplätze